

**Präsident**    **Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, 8001 Zürich,**  
☎ 041 257 91 91, E-Mail: peter.hodel@gerichte.zh.ch

**Sekretariat**    **Jürg Steiger, Bundesverwaltungsrichter, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**  
☎ 058 705 25 37, E-Mail: juerg.steiger@byger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich/Bellinzona, 24. Mai 2013

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität (ZSSG) sowie zum Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den geplanten Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetz (ZSSG) und Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter begrüsst grundsätzlich beide Vorlagen.

Der sachliche Geltungsbereich des ZSSG ist sehr breit: Es gilt für die internationale Zusammenarbeit in Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und Handelssachen (Art. 2 Abs. 1). Es stellt daher ein Rahmengesetz dar, das zu einem kohärenteren Bild der zulässigen Formen der Zusammenarbeit, der Verfahrensschritte und des Rechtsschutzes für die betroffenen Privaten führt. Die Spezialgesetzgebungen sind in Art. 4 ausdrücklich vorbehalten. In der nicht abschliessenden Auflistung von Kooperationsformen in Abs. 2

Satz 2 dieser Bestimmung fehlt indessen gerade die stärkste und traditionsreichste Form: Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Letztere ist von der ausdrücklich genannten Polizeizusammenarbeit klar abzugrenzen, wie dies sonst im Erläuternden Bericht zu Recht gemacht wird (S. 21 f.). Der fehlende Parallelismus zwischen Geltungsbereich gemäss Art. 2 und Vorbehaltsregelung gemäss Art. 4 könnte zu Missverständnissen führen, die es aus Gründen der Rechtssicherheit zu vermeiden gilt. Wir regen deshalb an, der exemplarischen Aufzählung die Rechtshilfe in Straf- sowie auch in Zivilsachen hinzuzufügen oder eventualiter auf die Aufzählung ganz zu verzichten

Die allgemeinen Regeln gemäss Art. 7 ff. geben zu keiner besonderen Bemerkung Anlass. Sie entsprechen den gewöhnlichen Grundsätzen, die explizit oder implizit auch in den bisher geltenden Spezialgesetzgebungen gelten. In dieser Hinsicht schafft das ZSSG Rechtsklarheit und bietet eine nützliche Auslegungshilfe für die anderen massgebenden Spezialgesetze. Es wird zu einem echten "Allgemeinen Teil" entsprechend der Rechtstradition in anderen Gebieten wie dem Privatrecht und dem Strafrecht. Rechtssystematisch ist ein solches Vorgehen des Gesetzgebers zu begrüssen.

Die Inhalte der Abschnitte 3 und 4 stellen kriminalpolitische und völkerrechtliche Entscheide dar, bezüglich welcher sich unsere Vereinigung aus Rücksicht auf die Gewaltenteilung traditionsgemäss in Zurückhaltung übt.

Der 5. Abschnitt regelt die Rechtsmittel. Gemäss Art. 26 Abs. 2 sind Verfügungen des Bundesrates nach den Abschnitten 3 und 4 grundsätzlich nicht anfechtbar. Gemäss Art. 26 Abs. 1 richten sich die Rechtsmittel nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Was damit konkret gemeint ist, wird aus der Lektüre des Gesetzestextes nicht klar (klarer hingegen der Erl. Bericht S. 44 f.). Wo Spezialgesetzgebungen existieren, sollten einfach die dort ausdrücklich vorgesehenen Rechtswege massgebend sein. Dafür genügt die Vorbehaltsbestimmung von Art. 4. Es ist auch nicht ersichtlich wieso *nur* die *allgemeinen Bestimmungen* der eidgenössischen Rechtspflege gelten sollten. Wir regen daher an, Art. 26 Abs. 1 folgendermassen zu formulieren: "Die Rechtsmittel richten sich nach den jeweiligen verfahrensrechtlichen Spezialbestimmungen gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes sowie nach den massgebenden Bestimmungen der Bundesrechtspflege". Abgesehen von den Regelungen in den Abschnitten 3 und 4 sind nämlich im ZSSG keine autonomen, materiellen Bestimmungen enthalten, die eine ausdrückliche Nennung der Rechtswege rechtfertigen.

In Bezug auf den Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland drängen sich aus der Optik unserer Vereinigung keine besonderen Bemerkungen auf. Die Schaffung einer einheitlichen Praxis zur Frage, wie Verwaltungsakte an Empfänger im Ausland zugestellt werden müssen, ist jedenfalls zu begrüssen.

Abschliessend danken wir nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG  
DER RICHTERINNEN UND RICHTER

Peter Hodel, Präsident

Roy Garré, Vorstandsmitglied